

Bundesbeschluß

betreffend

die an die Kantone für die persönliche Ausrüstung der
Rekruten und die Reserven pro 1903 zu leistenden
Entschädigungen.

(Vom 27. Juni 1902.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 17. Mai
1902,

beschließt:

Die vom Bunde an die Kantone pro 1903 auszurichtenden
Entschädigungen werden festgesetzt wie folgt:

1. Für die Rekruten.

Für einen	Füsilier	Fr. 139. 35
„ „	Schützen	„ 139. 80
„ „	Guiden und Dragoner	„ 179. 80
„ „	berittenen Maximisten	„ 181. 20
„ „	Kanonier der Feldbatterien	„ 148. 20
„ „	Gebirgsartilleristen	„ 151. 60
„ „	Positionsartilleristen	„ 148. 80
„ „	Festungsrekruten	„ 150. 40
„ „	Maximisten der Festungsartillerie	„ 150. 15
„ „	Fahrer der Batterien (inkl. Trompeter)	„ 182. 20
„ „	Trainsoldaten (inkl. Trompeter)	„ 183. 10

Für einen Geniesoldaten und Festungssappeure	. Fr.	157. 50
„ „ Sanitätssoldaten	„	147. 65
„ „ Verwaltungssoldaten	„	145. 75

(Vgl. Tabellen I und II.)

2. Für den Kriegsvorrat an neuen Stücken.

Für den gemäß Verordnung vom 2. Juli 1898 vorgesehenen Jahresvorrat an sämtlichen Ausrüstungsgegenständen ist den Kantonen wie bisher eine Geldzinsentschädigung von 4 % der Tarifwertsumme per 8 Monate auszurichten.

3. Für die Reserven an getragenen Stücken.

Für den Unterhalt wird gemäß der Verordnung vom 2. Juli 1898 eine Entschädigung von 12 % der Wertsumme der Rekrutenausrüstung festgesetzt und überdies werden für jeden aus der Reserve an Rekruten abgegebenen Traintornister Fr. 3. 50 vergütet. Die genannte Verordnung ist in Bezug auf die Details maßgebend.

Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Bundesbeschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 26. Juni 1902.

Der Präsident: **Dr. Iten.**

Der Protokollführer: **Ringier.**

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 27. Juni 1902.

Der Präsident: **Casimir von Arx.**

Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Der schweizerische Bundesrat beschließt:
Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlusses in das Bundesblatt.

Bern, den 30. Juni 1902.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Zemp.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bundesbeschluß betreffend die an die Kantone für die persönliche Ausrüstung der Rekruten und die Reserven pro 1903 zu leistenden Entschädigungen. (Vom 27. Juni 1902.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1902
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	27
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.07.1902
Date	
Data	
Seite	955-957
Page	
Pagina	
Ref. No	10 020 157

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.